

Haustarifvertrag

zur Einführung des Tarifvertrages „TV-Ärzte/VKA“

Zwischen

der Klinikum Mittleres Erzgebirge gGmbH

Alte Marienberger Straße 52

09405 Zschopau

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Knut Hinkel

einerseits

und

dem Marburger Bund Sachsen

Werdauer Straße 1 – 3

01069 Dresden

vertreten durch die 1. Vorsitzende des

Marburger Bund Landesverbandes Sachsen

Frau Dipl.-Med. Sabine Ermer

andererseits

wird Nachfolgendes vereinbart:

Präambel

Die Tarifparteien stimmen darin überein, dass die Arbeits- und Vergütungsbedingungen der in der Klinikum Mittleres Erzgebirge gGmbH angestellten Ärztinnen und Ärzte bis zum Jahr 2010 an den zwischen der VKA und dem Marburger Bund abgeschlossenen Tarifvertrag angeglichen werden sollen.

§ 1

Anwendung des TV-Ärzte/VKA

- (1) Der TV-Ärzte/VKA in der für den KAV Sachsen jeweils geltenden Fassung einschließlich der diesen ergänzenden, ersetzenden und ändernden Tarifverträge tritt am 01.07.2007 für die bei der Klinikum Mittleres Erzgebirge gGmbH beschäftigten Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte/VKA fallen, in Kraft.
- (2) Hinsichtlich der Vergütung gelten die Bestimmungen des TV-Ärzte/VKA, soweit § 2 dieses Tarifvertrages keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 2

Vergütung

- (1) Unter Berücksichtigung der aktuellen Vergütungspraxis in der Klinikum Mittleres Erzgebirge gGmbH wird die monatliche Grundvergütung der Ärztinnen und Ärzte gemäß der Regelung in Absatz 2 in vier Schritten an die jeweils gültige Entgelttabelle des TV-Ärzte/VKA angepasst.
- (2)

ab 01.07.2007	96 %
ab 01.07.2008	97 %
ab 01.07.2009	98 %
ab 01.01.2010	100 %
- (3) § 26 des TV-Ärzte/VKA findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Arbeitnehmerbeitrag zur ZVK auf 3 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts begrenzt ist.

§ 3

Besitzstand

Ärztinnen und Ärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages eine höhere monatliche Bruttovergütung erhalten, als sich bei Anwendung des § 2 für sie ergibt, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen der gemäß § 2 maßgeblichen Vergütung und dem individuellen Vergleichsentgelt. Das Vergleichsentgelt nach Satz 1 setzt sich aus der Grundvergütung am 30.06.2007 sowie 1/12 der Jahressonderzahlung 2007 zusammen. Die Besitzstandszulage wird bei künftigen Tarifierhöhungen um den jeweiligen Betrag der Tarifierhöhung abgeschmolzen.

§ 4
Übergangsregelung

- (1) Die in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden Ärztinnen und Ärzte erhalten für die Monate Januar bis Juni 2007 eine anteilige Sonderzahlung gemäß den bis zum 30. Juni 2007 angewandten Vorschriften des TVöD zur Jahressonderzahlung.
- (2) Die Überleitung in die Entgeltgruppen und –stufen gemäß §§ 16, 19 des TV-Ärzte/VKA wird gemäß den folgenden Absätzen vorgenommen.
- (3) Alle Oberärzte (einschließlich Funktionsoberärzte) werden in die Entgeltgruppe III eingruppiert. Für die Überleitung in die Stufe 2 ist die Zeit seit der Ernennung zum Oberarzt maßgeblich.
- (4) Die Eingruppierung in die Entgeltgruppe IV erfolgt durch den zuständigen Chefarzt nach besonderer urkundlicher Berufung mit spezieller Tätigkeitsbeschreibung durch die Geschäftsleitung.

§ 5
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.2007 in Kraft. Er ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die erste Kündigungsmöglichkeit besteht zum 31.12.2009.

Zschopau, 11.09.2007

.....
Knut Hinkel
Geschäftsführer
Klinikum Mittleres Erzgebirge gGmbH

.....
Dipl.-Med. Sabine Ermer
1. Vorsitzende des Landesverbandes
Marburger Bund Sachsen

Verfahrensabsprache

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Erklärungsfrist bis zum 14.09.2007.

Zschopau, 04.09.2007

.....
Knut Hinkel
Geschäftsführer
Klinikum Mittleres Erzgebirge gGmbH

.....
Steffen Forner
Geschäftsführer
Marburger Bund, LV Sachsen